





Kämpfe in jenem Gebiet und der österreichische Bericht ließ erkennen, daß schwache österreichisch-ungarische Vorhuten vor starken feindlichen Kräften zurückgenommen werden mußten. Die Militärtreffer der transalpinen Presse erklärten, daß die Lage kritisch sei, weil die italienischen Kräfte an der Biave festgehalten werden, bis die strategische Lage im Stausee Misago im Sinne der Angreifer geregelt sei. Inzwischen setzt die italienische Heeresleitung die Räumung Benedigs fort. Entente-Blätter melden, daß in Benedig nur noch 20.000 Einwohner verblieben sind. Alle Löden sind geschlossen. Von den Hotels ist nur noch eins großflächig geblieben. Von dem Canale Grande sind alle Gondeln verschwunden. Ein Londoner Blatt bemerkt: „Mit seinen geschlossenen Ballänen erinnert Benedig an die römischen Senatoren, die schweigend auf ihrem Sessel die Ankunft der Goten erwarteten.“

Die Lage bleibt „miflich“.

Reuters Sonderkorrespondent vom italienischen Hauptquartier meldet, daß die Österreicher und Deutschen auf der Hochfläche der Sieben Gemeinden und westlich davon eine Reihe Angriffe mit immer kürzeren Zwischenräumen und mit frischen, fortwährend gelegerten Streitkräften unternahmen, wodurch sie die Italiener verhinderten, ihrerseits Verstärkungen zu empfangen, sich nach dem Kampf zu erholen und beschädigte Stellungen wiederherzustellen. „Times“ sagen, in einem Beitragstil, daß die Lage in Italien sich eingemessen gebe, aber noch einige Tage „miflich“ bleiben werde.

Man darf sich nicht wundern . . .

Der Militärtreffer des „Corriere della Sera“ schreibt: „Die eigentliche Offensive gegen Italien habe erst jetzt begonnen, aber die schwer bedrohten Verteidiger scheinen nun mehr auf der Höhe ihrer Aufgabe zu stehen.“ „Secolo“ hebt die gewaltigen Schwierigkeiten der Verteidigung hervor, denn der Feind verfügt über furchtbare Stellungen und mächtige Mittel. Man dürfe sich darum nicht wundern, wenn die italienische Linie sich verzögern sollte. — Für die Stimmung der Volksmassen ist es bestechend, daß hartnäckig berichtet wird, Ministerpräsident Orlando habe Giolitti nur deshalb nach Rom gerufen, um durch ihn Unterhandlungen mit den Mittelmächten beginnen zu können.

Parlamentarische Kontrolle der Heeresleitung.

Die italienische Presse arbeitet darauf hin, die absolute Macht des militärischen Oberbefehlshabers dadurch zu mindern, daß er einer parlamentarischen Kontrolle unterstellt werde. Es soll ein von den früheren Ministerpräsidenten Giolitti, Salandra, Luzzatti und Boselli gebildetes Komitee eingesetzt werden, zu dem auch die jeweiligen Präsidenten von Senat und Kammer gehören sollen. Diesem Komitee fällt die Aufgabe zu, die verantwortlichen Kommandanten und die Regierung zu beraten.

Kleine Kriegspost.

Haag, 19. Nov. Im Rückland ist jetzt mit der angekündigten Einziehung der 18-Jährigen und der 60-Jährigen aus der Industrie begonnen worden.

Rotterdam, 19. Nov. Die Reaktion der Ver. Staaten

hat einen Diktator zur Kontrolle der Lebensmittel angestellt.

Amsterdam, 19. Nov. Präsident Wilson hat den Obersten Haushalt genehmigt, gemeinsam mit General Bill, dem Chef des amerikanischen Staates an der Westfront, den künftigen Kriegsratshandlungen der Alliierten behilflich.

Rotterdam, 19. Nov. Der japanische Finanzminister sagt in einer Rede in Osaka, es sei unmöglich japanische Truppen nach Europa zu entsenden, weil es an Schiffraum fehle.

Venedig, 19. Nov. An Bord des Kanonenbootes „Greta“ fand eine Explosion statt, bei der 11 Mann getötet und 14 verwundet wurden.

### Benedig.

Die Kriegsfürte über der Lagunenstadt.

Das augenscheinlich im Mittelpunkte der kriegerischen Ereignisse in Italien stehende Benedig ist von vollem Glanze der Romantik umfloßen wie kaum eine andere Stadt. In Friedenszeiten war sie das Ziel von Tausenden von Reisenden, besonders für junge Paare, wußte man auf der Hochzeitkreise keinen angemessenen Aufenthalt als die verträumte Stadt in den Lagunen, wo man vom Bahnhof aus nicht in die Drosche stieg, sondern in das Boot. Es gab kein Pferd in Benedig, kaum eine Straße. Und dann fuhr man an den mondbeglänzten Abenden durch die stillen Kanäle, immer in der Gondel, vorbei an den alten, halbverfallenen Palästen, die im Dämmerchein der heranbrechenden Nacht so eigenartig wirkten, an den hundert Kirchen, von deren Schalen man sich phantastische Vorstellungen machen konnte, vorbei an den Palästen, Gelängen und sonstigen Überbleibseln einer großen und doch unheimlichen Stadt. Denn neben dem Märchen von dem Mohren Otello taucht in unserem Gedächtnis die seltsame Seufzerbrücke auf, daneben die Bleikammern, der furchtbare Sterer der englischen, die dem Rat von Benedig verdächtig waren, und die gräßlichen Folterkammern, in denen man mitleidigen Personen wahnähnliche Geständnisse erpreiste. Diese Orte des Schreckens existieren nicht mehr, sie sind 1797 zerstört worden. Aber dagegen ist auch ja dieses andere in Benedig, was die Reisenden noch anstaunten. Das erfuhr man im Jahre 1902, als plötzlich der vielverehrte Campanile, der Glockenturm neben dem Dogepalast auf dem Markusplatz, in Trümmer zusammenstürzte. Man hat ihn später genau so, wie er stand, wieder aufgebaut. Benedig ist eine Ruine, eine Sehenswürdigkeit für die Fremden.

Die Stadt hat eine solche Vergangenheit hinter sich. Sie ist nicht so alt, als man denken könnte. In der Römerzeit bestand sie noch nicht. Als der gewaltige Hunnenfürst Attila im Jahre 452 gegen Rom vordringen Lust verspürte, flüchteten die Bewohner der Städte Padua und Aquilegia in Scharen auf die Schlammlinseln der Küste, wo nördlich vielleicht einige Fischerdörfer gewesen waren. Das gab den Keim zu der mächtigen Seestadt. In den Kreuzjahren tritt Benedig schon als eine Macht auf, die mit Papst, Kaiser und Königen ebenbürtig verhandelt. Die Stadt regte ihre Schwünge und trieb den ganzen Handels- handel an sich. Als Durchgangsstation aller Waren, die von Syrien Ägypten und weiter her aus Arabien und Indien kamen, verlorzte Benedig über die Brenner-Straße Nürnberg und Augsburg, Wien und Straßburg, ganz Deutschland mit den Städten des Orients. Eine märchenhafte Blüte entwickelte sich in der Stadt, und eine politische Größe, die uns heute unschätzbar scheint. Diese kleine Stadtrepublik herrschte zeitweilig unbeschränkt im Mittelmeerraum; der Beloponnes, Euphrat, Rhodus, Korfu und andere Inseln waren venezianische Kolonien. Wie bedeutend die Macht Benedigs war, erhebt am klarsten daraus, daß sich im Jahre 1508 der Kapit Julius II., der Kaiser Maximilian I., König Ludwig XII. von Frankreich und Ferdinand von Spanien in der Liga von Cambrai vereinigten, um Benedig zu besiegen!

Aber nicht der Krieg und die Mühkunst der Widerstand hat Benedig von seiner hohen Höhe herabgestürzt, sondern die Entwicklung der Zeit. Die Auflösung des Seeweges nach Indien, die Entdeckung Amerikas waren es, die dem Welthandel neue Bahnen wiesen. Ganz von selbst sank allmählich die Bevölkerung der Meere in ihren Märchenstädten, der tolle Hafen, fast voll von den bunten Wimpeln aller Nationen, in dem der Doge beim Regierungseintritt einen Ring zu verleihen pflegte, um seine „Bermühung mit dem Meer“ zu vollziehen, dieser Hafen verlor seine Bedeutung, verschwand, verschlammte, wie vordem der von Ravenna. Benedig wurde eine der vielen Städte-Regenbogen, von denen Italien wimmelt, ohne Weltbedeutung, ohne Einfluß im Auslande. Der stolze

der Herrscher tut den Eulenhof erhalten, soll nur ein Eichholz drauf schalten und warten. Elise war die letzte seines Stammes; das gebot ihm, sie dem Hause zu erhalten und, wenn's nötig war, auch zu erlämpfen. Daß dieser Kampf so furchtbar enden müsse, war nicht sein Schuld. Wo Pflicht gebietet, gibt es keine Schuld. Und was Heinrich ihm drohend eingeredet hatte, das war die Stimme der Versuchung gewesen, ob er sich auch bewähre. Und er sollte sich bewähren. Die Stirn hoch! Den Nacken steif. Ein Eulenhörer beugt sich nicht.

Aber das gab ihm doch nur für Stunden Trost und Kraft. Dann stand wieder der Gedanke an den Tod in ihm auf. Das Pfaster des Hofs war mit Blut besudelt worden. Ein Mord war auf ihm geschehn. Nebst alles anderen hätte man hinweg kommen können, aber hierüber nicht. Man hätte das Mitleid mit dem schwergeprüften Mädchen verwinden können, man wäre auch mit der Verachtung im Dorfe fertig geworden. Doch diese Bluttat hatte etwas gefehlt, das war noch stärker als der Bauerntrost, der die Liebe zum Kinde hatte unterjochen können.

Am Begräbnistage Ferdinands blieb der Eulenhörer im Bett liegen. Zwar hatten ihn die Ereignisse der letzten Zeit sehr mitgenommen; aber wann war über ihn mal eine Krankheit hereingeworden, daß er nicht von seinem Lager aufstand? Er wußte, daß die Freiheit ihn niederrwarf; doch ehe er mit zum Kirchhof gegangen wäre, hätte er sich lieber wie ein elender Flüchtlings in den letzten Winden der Scheune verkrochen.

Auf dem Hofe war man peinlich darauf bedacht, seiner zu schonen. Die Unruhe und Unsicherheit seines Wesens war ja offenkundig; aber keins wußte diesen Umstand aus, keins ließ ihn fühlen, daß man seine Ohnmacht erkannte. Man bedauerte ihn vielmehr, und die gefühlsvolle Kathrin sagte am Abend des Begräbnistages:

„Morgen kriegt er mal wieder seinen Kopf aufgesetzt. 's ist ja 'n Elend, wenn einem auch noch die Mannsleut anfangen leid zu tun.“

Adel verarmte mehr und mehr, viele Geschlechter verließen die Stadt, deren Glanzstern im Sinken war. So zog sich das Altheren Benedig bis in die Seiten der strandischen Revolution. Wie ein Gewitter fuhr Bonaparte 1797 über das Land, Benedig wurde eine Provinzialstadt des neuen Königreichs Italien — der letzte Doge daufte ab. Nach Napoleons Sturz von 1814 war Benedig und das ganze dazu gehörige Landgebiet, das sogenannte Venetien, nebst der Befreiung wiederwillig eine österreichische Provinz. Am Jahre 1866 wurde endlich Benedig dem neu-erstandenen Königreich Italien übergeben. Inzwischen war aber der ganze Seehandel Benedigs schon an Triest übergegangen.

Auch das in den Jahren 1900 bis 1902 in folioseligen Wasserbauten der alten Hafen Benedigs wieder idyllisch und heiter gemacht wurde, hat der Stadt nichts aufgeholt. Sie ist als Handelsstadt bedeutungslos geblieben.

Aus der Zeit des Glanzes hat Benedig noch reiche Kunstschatz bewahrt. Seine Paläste und Kirchen sind anscheinliche Baudenkmäler, und manche Skulpturen, wie das berühmte Bierspann aus vergoldetem Eis, stammen vielleicht aus altchristlicher Zeit. Bronzestatuen, reichverzierte Marmorstatuen, Gemälde schmücken die Kirchen, prächtige Chorstühle und Altarblätter erwecken das Interesse des Kunstdienstes. Das Innere des Dogepalastes ist ein Museum der Gemälde von Tintoretto, Paolo Veroneo, Palma Giovane und. Hier hängen die größten Gemälde der Welt. In der Markusbibliothek lagern kostbare alte Handschriften und Bucheinbände von unvergleichlichem künstlerischen Wert. In der Glückszeit der reichen und mächtigen Handelsstadt sind die Schäfe der gesamten damals bekannten Welt nach Benedig zusammengetrieben, vieles ist ingwischen verschleppt, verloren, verdröhnt, einem Brände zum Opfer gefallen, aber eine Menge von kostbaren Leichten sind doch noch vorhanden.

Bezeichnenderweise gehört das einzige, was zurzeit Benedig an Industrie aufweisen kann, dem Kunstgewerbe an: Glasbläser und Mosaiktechnik; moderne Fabriken gibt es nicht. Immerhin betrug die Einwohnerzahl vor dem Krieg 150.000 Seelen. Die Fremden-Industrie war einträglich. Nun — nach dem beispiellosen Verlust Italiens an seinen Verbündeten wird Benedig wohl lange warten können, bis wieder deutsche Besucher auf dem Markusplatz die Läden flitzen, Trinkgelder an die Gondelführer verteilen oder in Murano Einkäufe machen.

Dr. K. M.

### Andreas Hofer.

Zu seinem 150. Geburtstage.

Mitten hinein in die Zeit der ruhmvollen Kämpfe, durch die verbündeten deutschen und österreichisch-ungarischen Truppen die italienischen Eindringlinge mit eisernem Beken aus dem Südsipper des schönen Tiroler Landes wegjagen, fällt die 150. Wiederkehr des Geburtstages Andreas Hofers, der am Schlüsse des ersten Jahrzehnts des vorigen Jahrhunderts sich als heldenmütiger Führer im Tiroler Volkskampf gegen die napoleonische Gewalttherrschaft unvergänglichen Ruhm erworben hat. Hofer



wurde am 22. November 1767 im Gasthaus „Am Sand“ bei St. Leonhard im Brixental geboren; hier boten seine Vorfahren seit dem Anfang des 17. Jahrhunderts als Wirt gelebt. Er übernahm die Wirtschaft und trieb daneben mit Wein und Pferden einen Handel nach Italien. Er war von

Aber es warteten neue Aufregungen. Die Voruntersuchung mit all den Verhören vor dem Bürgermeister und in der Stadt ließ keine Ruhe auf den Eulenhof kommen. Auch hörte man, daß Heinrich in der Untersuchungshaft völlig zusammengebrochen sei und daß er die Nächte mit qualenden Reuegedanken verbringe.

Und mit dieser Unlust sollte man nun den Erntefesten bergen, sollte in heiterer Sonnenhelle wirken, während einem Leid und Sorgen die Seele verdunkeln! Die Arbeit drängte zu unbarmherziger Haft. Trotzdem weigerte sich der Eulenhörer, mehr als die übliche Zahl Tagelöhner zu dingen, weil er sich den neugierigen Blicken und Fragen fremder Leute nicht aussetzen wollte. Und auch diese Last trug man geduldig. Keiner murkte dagegen. Stumm und gleichgültig tat Jakob sein Tagewerk, und oft hätte er ausschreien mögen, wenn er sah, wie Elise unter der Schwere ihres Leids dahinging, ohne daß je ihr Mund sich zu einer Klage öffnete. Es schien, als wollte sie alles in ihrem Herzen ersticken mit einem wachsenden Wust von Arbeit. Sie kannte nicht Rast noch Ruh. Als ewige Schaffeu sorgte sie von früh bis spät, damit nur ja nicht der gichtgeplagten Babett zuviel zugemutet würde. Sie bekam nicht einmal Zeit, dann und wann die gesägt trauernde Mutter Ferdinands zu besuchen. Und das wäre doch so nötig gewesen, da im Flecken die schwärzesten Gerüchte über den Eulenhörer umgingen und einige gar wissen wollten, daß zwischen ihm und Heinrich Höller ein Komplott bestanden habe. Wie leicht, daß nun auch Elise in den Verdacht hineingezogen wurde! Aber selbst das vermochte nicht, sie von der harten Fron ihres Alltags abzulenken. Bis endlich ihre Widerstandskraft versagte. Sie hatte ihren überreizten Nerven doch zuviel zugemutet. Der Arzt gab ihr größte Schonung, und Babett hielt streng darauf, daß seine Vorschriften befolgt würden.

(Fortsetzung folgt.)

### Um die Scholle.

Ein Roman von Richard Wenz.

25)

(Nachdruck verboten.)

„Ja, wie waren alle zwei giftig auf ihn.“

„Und so Gedanken werden lebendig in einem, und dann ist man wahnsinnig mit mehr Herr darüber. Heinrich, Heinrich, Totschläger sind wie geworden.“

Die Frühnebel tanzen nachtmüde auf dem Rheinstrom, da stiegen die beiden zur Stadt hinab.

Noch oft war der Eulenhörer wieder wankelmäßig geworden. Sollte er wirklich diesen Pakt halten, daß Heinrich die ganze Schuld auf seine Schultern nahm? Sollte er sich ihm zu Dank verpflichten? Oder war's nicht besser, unumwunden die Wahrheit zu sagen? Konnte ihm dann etwas geschehen? Für heimliche Gedanken vielleicht, die er gedacht hatte?

Aber dann hatte ihm wieder Heinrichs Wort von der drohenden Schande, die seinen Hof trafe, ins Ohr geflossen, und als er dann gegen Mittag endlich vor dem Untersuchungsrichter stand, da war's ihm, als sei sein Wille in eine fremde Gewalt gegeben.

Mittags, nachdem der Heinrich in Haft genommen war, trotzte der Eulenhörer müde auf dem Weg zurück, den sie nachts gekommen waren. Den Zug zu benutzen, sich auf der Straße vom Bahnhof den Blicken der Gaffer anzusehen, wäre ihm eine unerträgliche Marter gewesen.

Nun war er wieder daheim. Auf seinem Hof! Aber nie hatte er sich so wenig Herr darauf gefühlt, wie jetzt. Es stand mit einem Mal eine Macht über seinem sonst so unabhängigen Herrscherwillen. Die drückte ihn grausam nieder.

Aber sobald ihm diese knochige Schwach zum Bewußtsein gekommen war, straffte er sich auf und hielt Gericht über sich. Nein, er hatte nichts Unrechtes getan. Seine Feindschaft gegen Ferdinand Höller war eine Feindschaft des Hofs gegen seinen Vernichter gewesen. So lang



# Beilage zum Wilsdruffer Tageblatt, Amtsbl.

Nr. 167. 76. Jahrgang.

Mittwoch den 21. November 1917.

## Amtlicher Teil.

Die Verordnung des Kriegsernährungsamts über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch vom 3. November 1917 (Reichsgesetzblatt Seite 1005) sowie die dazu erlassenen Anordnungen der Reichsstelle für Speisefette vom 8. November 1917 (Nr. 266 des Deutschen Reichsanzeigers vom 8. November 1917) werden nachstehend zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

2147 II B V.

Dresden, am 18. November 1917.

Ministerium des Innern.

### Berordnung über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch.

Vom 3. November 1917.

Auf Grund des § 41 der Verordnung über Speisefette vom 20. Juli 1916 (Reichsgesetzbl. S. 755) wird folgendes bestimmt:

#### I. Bewirtschaftung von Milch.

§ 1.

Die Bewirtschaftung von Milch erfolgt durch die Reichsstelle für Speisefette und wird den auf Grund der Verordnung über Speisefette vom 20. Juli 1916 errichteten Verteilungstellen übertragen. Ihre Zuständigkeit richtet sich nach der Verordnung über Speisefette.

§ 2.

Milch im Sinne dieser Verordnung sind Kuhmilch in unbearbeitetem und bearbeitetem Zustand, ferner alle Bestandteile, die durch Zerlegung oder sonstige Verarbeitung dieser Milch gewonnen werden (Sahne, Magermilch, Buttermilch, Molke, Molkeneiweiß, Käse, Milchzucker und dergleichen), endlich alle Erzeugnisse, die ganz oder vorzugsweise aus Kuhmilch hergestellt werden (Dauermilch und Dauersahne jeder Art, Joghurt, Käfir, Latsan und ähnliche Erzeugnisse) sowie Quark, nicht aber andere Käsearten und Butter. Sahne ist jede mit Fett angereicherte Milch.

Dauermilch ist insbesondere: kondensierte, sterilisierte, homogenisierte, trockene Milch; Dauersahne ist insbesondere: kondensierte, sterilisierte und trockene Sahne.

#### II. Verkehr mit Frischmilch.

§ 3.

Selbstversorger sind die Kuhhalter nebst ihren Haushalts- und denjenigen Wirtschaftsangehörigen, bei welchen herkömmlich die Gewährung von Vollmilch einen Teil der Ernährung bildet.

Selbstversorger ist der Bedarf an Milch (Abs. 3) zu belassen. Hierdurch werden die für die Butterherstellung und Butterversorgung getroffenen besonderen Bestimmungen der Verordnung über Speisefette vom 20. Juli 1916 und der dazu von der Reichsstelle aufgestellten Grundsätze nicht berührt.

Die Kommunalverbände haben die Bedarfsmengen der Selbstversorger an Vollmilch zum eigenen menschlichen Verbrauch und für Verfütterungszwecke festzulegen. Die Landeszentralbehörden können hierfür einheitliche Grundsätze aufstellen.

Soweit es zur menschlichen Ernährung erforderlich ist, können die Kommunalverbände anordnen, daß Halter von Kühen sowie Molkereien oder andere Stellen einen Teil der anfallenden Magermilch an bestimmte Stellen abliefern. Die Landeszentralbehörden können hierfür einheitliche Grundsätze aufstellen.

Gegen die Festlegungen oder Anordnungen nach Abs. 3 und 4 ist Beschwerde an die zuständige Behörde (§ 15) zulässig; sie hat keine ausschließende Wirkung.

§ 4.

Vollmilchversorgungsberechtigte sind

- Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr;
- stillende Frauen;
- schwangere Frauen in den letzten drei Monaten vor der Entbindung;
- Kranke auf Grund amtlich vorgeschriebener Bescheinigung.

Die Reichsstelle trifft nähere Bestimmungen über die den Vollmilchversorgungsberechtigten zu gewährenden Gesamtmengen.

Die Unterverteilung dieser Gesamtmengen, insbesondere die Bestimmung der den einzelnen Gruppen der Vollmilchversorgungsberechtigten zu gewährenden Tagesmengen ist Sache des Kommunalverbandes. Er kann auch unter entsprechender Kürzung der den Vollmilchversorgungsberechtigten zu gewährenden Tagesmengen weiteren Bevölkerungsgruppen (z. B. Kindern über sechs Jahre, Personen über fünfundzwanzig Jahre) Vollmilch zuweisen.

Anspruch auf Zuteilung von Vollmilch nach Maßgabe der örtlichen Festlegungen besteht nur insofern, als sie vorhanden ist.

Die Bescheinigungen zu Abs. 1 d sind von dem Amtsarzt oder einer von dem Kommunalverbande zu bezeichnenden Stelle auszustellen oder nachzuprüfen.

Die den Kommunalverbänden übertragenen Befugnisse siehen auch den Gemeinden zu, denen die Regelung des Milchverkehrs für den Bezirk der Gemeinde übertragen ist (§ 6 Abs. 2).

§ 5.

Insofern Vollmilch über die von der Reichsstelle gewährten oder festgelegten Gesamtmengen hinaus zur Verfügung steht, ist sie zu entnehmen und zu verbutttern.

Kann Vollmilch aus technischen Gründen nicht oder nur mit besonderen Schwierigkeiten entnommen oder verbutttern werden, so darf sie als Frischmilch verwendet werden; diese Vollmilchmenge ist jedoch dem Kommunalverbande bei Aufstellung des Tiefverteilungsplanes (§ 8 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über Speisefette vom 20. Juli 1916) in Rechnung zu bringen. Hierbei ist ein Liter Vollmilch achtundzwanzig Gramm Fett gleichzusezen.

§ 6.

Die Kommunalverbände haben die Einrichtungen zu einer geregelten Erfassung und Verteilung der in ihrem Bezirk gewonnenen und in ihren Bezirk gelieferten Vollmilch und Magermilch zu treffen, soweit sie nicht den Selbstversorgern nach § 3 zu belassen ist.

Die Kommunalverbände können den Gemeinden die Regelung für den Bezirk der Gemeinde übertragen.

Die Verabfolgung von Vollmilch oder Erzeugnissen aus Vollmilch (§ 2) an die Verbraucher, soweit sie sie nicht als Selbstversorger erhalten, darf nur gegen Bezugskarte oder anderem behördlichen Ausweis erfolgen. Die Reichsstelle kann Ausnahmen zulassen und diese Befugnis auf andere übertragen.

Die Kommunalverbände können für ihre Bezirke oder für bestimmte Gemeinden ihres Bezirkes anordnen, daß die Abgabe von Magermilch und Buttermilch an die Verbraucher, soweit sie sie nicht als Selbstversorger erhalten, nur gegen Bezugskarte oder anderen behördlichen Ausweis erfolgen darf.

§ 7.

Soweit es zur Sicherung des Milchedarfs erforderlich ist, können Halter von Kühen, unbeschadet ihres eigenen Bedarfs, sowie Molkereien und Milchaufkäufer angehalten werden, Milch an Molkereien oder andere Stellen, insbesondere auch an Kommunalverbände und Gemeinden, zu liefern.

Die ordnende Stelle bestimmt, an wen zu liefern ist, setzt den Preis und die Lieferungsbedingungen fest und entscheidet über Streitigkeiten, die sich aus der Lieferung ergeben. Sie kann auch Kommunalverbänden oder Gemeinden die Lieferung von Milch an andere Kommunalverbände oder Gemeinden aufgeben (Vandliefersetzung).

Die anordnende Stelle kann die zur Durchführung ihrer Anordnungen erforderlichen Maßnahmen treffen, insbesondere auch verlangen, daß ihr die bisher bei der Milchlieferung benötigten Molkerei- und sonstigen Einrichtungen und Geräte (Kühleinrichtungen, Gefäße, Förderungsmittel und dergleichen) von dem Besitzer gegen eine angemessene Vergütung zur Verfügung gestellt werden. Die Vergütung ist von der anordnenden Stelle zu zahlen, vorbehaltlich des Rückgriffs gegen die Person oder die Stelle, zu deren Gunsten sie erfolgt. Über ihre Höhe entscheidet in Streifällen die untere Verwaltungsbehörde.

Zuständig ist die Verteilungsstelle, in deren Bezirk die liefernde und empfangende Stelle liegen, und, wenn beide Stellen in denselben Kommunalverbände liegen, dieser; soll die Lieferung in einem anderen Bundesstaat erfolgen, so ist die Reichsstelle zuständig.

Gegen die Anordnungen ist Beschwerde zulässig; sie hat keine ausschließende Wirkung. Über die Beschwerde entscheidet die Landeszentralbehörde, bei Beschwerden über die Reichsstelle der Reichskanzler. Die Entscheidung ist endgültig.

#### III. Preisvorschriften.

§ 8.

Die Kommunalverbände und Gemeinden sind berechtigt, Höchstpreise für Milch jeder Art (§ 2) beim Verkaufe durch den Erzeuger sowie im Groß- und Kleinhandel festzulegen. Gemeinden von mehr als zehntausend Einwohnern sind zur Festsetzung von Höchstpreisen für Vollmilch, Magermilch und Buttermilch im Kleinhandel verpflichtet.

Die Höchstpreisfestsetzung bedarf der Zustimmung der Landeszentralbehörden.

Die Reichsstelle kann Anordnungen über die oberen Grenzen für die Höchstpreisfestsetzungen treffen.

Die festgelegten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichsgesetzbl. S. 518) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (Reichsgesetzbl. S. 25), vom 28. März 1916 (Reichsgesetzbl. S. 183) und vom 22. März 1917 (Reichsgesetzbl. S. 253).

Hinsichtlich der Preise für Quark verbleibt es bei den Vorschriften der Verordnung über Käse vom 20. Oktober 1916 (Reichsgesetzbl. S. 1179).

#### IV. Staatliche Verkehrs- und Preisregelung.

Die Landeszentralbehörden können die Kommunalverbände und Gemeinden zur Regelung des Milchverkehrs und der Preise anhalten; sie können sie für die Zwecke der Regelung vereinigen und den Verbänden die Befugnisse und Pflichten aus den §§ 6 bis 8 ganz oder teilweise übertragen. Sie können die Regelung für ihren Bezirk oder Teile ihres Bezirks selbst vornehmen. Soweit nach diesen Vorschriften die Regelung für einen höheren Bezirk erfolgt, ruhen die Befugnisse der zu diesem Bezirk gehörenden Kommunalverbände und Gemeinden. Die Vorschrift des § 8 Abs. 9 findet entsprechende Anwendung.

#### V. Verbotsvorschriften.

§ 10.

Es ist verboten:

- Vollmilch und Sahne in gewerblichen Betrieben außer zur Herstellung von Butter und Käse zu verwenden;
- Milch jeder Art bei der Brotbereitung und zur gewerbsmäßigen Herstellung von Schokoladen und Süßigkeiten zu verwenden;
- Sahne in Konditoreien, Bäckereien, Gast-, Schank- und Speisewirtschaften sowie in Geschäftsräumen zu verabfolgen;
- Sahne in den Verkehr zu bringen, außer zur Herstellung von Butter und Käse in gewerblichen Betrieben und außer zur Abgabe an Kranke und Krankenanstalten auf Grund amtlicher Bescheinigung (§ 4);
- geschlagene Sahne (Schlagoblate) oder Sahneipulver herzustellen;
- Milch bei Zubereitung von Farben zu verwenden;
- Milch zur Herstellung von Käse für technische Zwecke zu verwenden;
- Vollmilch an Tiere zu versüttern, ausgenommen an Rinder, die nicht älter als 6 Wochen sind.

Die Reichsstelle kann Ausnahmen von den Verboten zulassen; sie kann diese Befugnis auf andere Stellen übertragen.

#### VI. Allgemeines.

§ 11.

Die Reichsstelle kann weitere Anordnungen für den Verkehr und den Verbrauch von Milch erlassen und in Einzelfällen Ausnahmen von Bestimmungen dieser Verordnung gestatten. Sie kann insbesondere nähere Bestimmungen treffen

- über die Messung des Bedarfs der Selbstversorger;
- über den Verbrauch von Magermilch;
- über Art und Umfang der Herstellung von Milcherzeugnissen sowie über die Milchlieferungen an Betriebe, in denen solche Erzeugnisse hergestellt werden, und über die Regelung des Verkehrs und des Verbrauchs solcher Erzeugnisse sowie über die Milchlieferung an Margarinefabriken und andere Betriebe, die zur Herstellung ihrer Erzeugnisse Milch benötigen.

Die Verteilungsstellen, Kommunalverbände und Gemeinden sowie die nach § 9 gebildeten Verbände haben, soweit ihnen die Regelung des Milchverkehrs übertragen ist, der Reichsstelle auf Verlangen Auskunft zu erteilen und ihren Weisungen Folge zu leisten. Die Reichsstelle ist befugt, mit ihnen unmittelbar zu verkehren.

§ 12.

Kuhhalter sowie Unternehmer oder Leiter von Betrieben, die Milch gewerblich verwerten oder verarbeiten, haben

- die Anordnungen der Reichsstelle, der Verteilungsstellen und der Kommunalverbände zu entsprechen; dies gilt auch hinsichtlich der Art und Herstellung der Verarbeitung sowie der zur Herstellung von Milch erforderlichen Maßnahmen;
- zum Zwecke des Nachweises der Erfüllung der ihnen obliegenden Verpflichtungen der Reichsstelle, der Verteilungsstelle und dem Kommunalverband auf Verlangen Auskunft zu geben, deren Brauftragten Einsicht in die Geschäftsräume aufzuerzwingen zu gewähren und die Besichtigung der Geschäftsräume und der Vorräte zu gestatten.

Die Brauftragten sind verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsvorhaben, die hierbei zu ihrer Kenntnis kommen, Berichtigbarkeit zu beobachten.

§ 13.

Die Kommunalverbände können mit Zustimmung der Landeszentralbehörden bestimmen, daß Ziegen- und Schafhalter nebst ihren Haushalts- und Wirtschaftsangehörigen von der ihnen nach Maßgabe dieser Verordnung oder der auf Grund dieser Verordnung erlassenen Anordnungen zustehenden Befugnis, Vollmilch oder Magermilch zu begießen, ganz oder teilweise ausgeschlossen werden, und Höchstpreise beim Verkaufe von Ziegen- oder Schafmilch durch den Erzeuger sowie im Groß- und Kleinhandel festzulegen.

Die gleiche Befugnis steht den Landeszentralbehörden für alle Kommunalverbände ihres Bezirks zu.

Die Reichsstelle kann weitere Bestimmungen über den Verkehr mit Ziegen- und Schafmilch treffen. Sie kann diese Befugnis auf die Landeszentralbehörden übertragen.

§ 14.

Bei der Durchführung dieser Verordnung haben die Verteilungsstellen, Kommunalverbände und Gemeinden mitzuwirken.

**§ 15.**  
Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie können bestimmen, daß die den Kommunalverbänden und Gemeinden übertragenen Anordnungen durch deren Vorstände erfolgen. Sie bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde, zuständige Behörde, Kommunalverband und Gemeinde anzuwenden ist. Sie können die ihnen zustehenden Befugnisse ganz oder zum Teil auf andere Stellen übertragen.

## VII. Strafvorschriften.

**§ 16.**  
Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark der mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer den Vorschriften im § 10 zuwidderhandelt,
2. wer den auf Grund der §§ 3, 6, 7, 9, 11 bis 18, 15 getroffenen Bestimmungen oder Anordnungen zuwidderhandelt.

Der Verlust ist strafbar.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Erzeugnisse erkannt werden, auf die die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

## VIII. Uebergangsvorschriften.

**§ 17.**  
Die Bekanntmachung über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch vom 3. Oktober 1916 (Reichsgesetzbl. S. 1100) tritt außer Kraft.

Die auf Grund der Bekanntmachung vom 3. Oktober 1916 erlassenen Bestimmungen bleiben, soweit sie nicht durch die Vorschriften dieser Verordnung aufgehoben sind, so lange in Kraft, bis sie durch die auf Grund dieser Verordnung zu erlassenden neuen Bestimmungen ersetzt werden. Zuwidderhandlungen gegen sie werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Berlin, am 3. November 1917.

Der Staatssekretär des Kriegernährungsamts.  
von Waldow.

## Anordnungen der Reichsstelle für Speisefette

am 8. November 1917 zur Verordnung über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch vom 3. November 1917 (R.-G.-Bl. S. 1005).

**Zu § 2.**  
Unter Milch und Milcherzeugnissen im Sinne der Verordnung sind auch ausländische Milch und Milcherzeugnisse zu verstehen.

**Zu § 3.**  
1. Ruhhalter im Sinne der Vorschriften über die Selbstversorgung ist nur, wer Milch für eigene Rechnung im eigenen Betriebe hält.

2. Zu den Selbstversorgern zählen u. a. nicht Schnitter, sogenannte Saaronarbeiter und Kriegsgefangene. Auf diese sowie auf andere Wirtschaftsangehörige, die nicht zu den Selbstversorgern gehören, finden die Vorschriften des § 4 Anwendung.

3. An Stelle von Magermilchlieferungen können die Kommunalverbände Quartallieferungen anordnen, wenn eine derartige Anordnung zweckmäßig und wirtschaftlich durchführbar erscheint. Solche Lieferungen unterstehen der Verkehrsregelung durch die Kommunalverbände (§ 6 der Verordnung).

**Zu § 4.**  
1. Der tägliche Gesamtbedarf der Vollmilchversorgungsberechtigten ist nach folgenden Maßen zu errechnen:

- a) für Kinder im 1. und 2. Lebensjahr, soweit sie nicht gestillt werden, je 1 Liter,
- b) für stillende Frauen je 1 Liter auf jeden Säugling,
- c) für Kinder im 3. und 4. Lebensjahr je  $\frac{3}{4}$  Liter,
- d) für schwangere Frauen in den letzten 3 Monaten vor der Entbindung je  $\frac{3}{4}$  Liter,
- e) für Kinder im 5. und 6. Lebensjahr je  $\frac{1}{2}$  Liter,
- f) für Kranke 1 Liter, gerechnet auf 2 v. H. der Bevölkerung.

2. Die Zahl der vollmilchbedürftigen schwangeren Frauen wird gleichgesetzt dem zweiten Teile der Geburten im vorhergehenden Jahre.

3. Wenn örtliche Verhältnisse, insbesondere das Vorhandensein größerer Krankenanstalten, eine hohe Zuweisung von Vollmilch an Kränke notwendig machen, so kann der Ansatz zu 1 f zugrunde zu legende Prozentsatz der Bevölkerung mit Zustimmung der zuständigen Verteilungsstelle erhöht werden, jedoch ohne Genehmigung der Reichsstelle nicht über 3 v. H.

4. Der Kommunalverband hat die Form der Bescheinigungen, auf Grund welcher Kränke für vollmilchversorgungsberechtigt erklärt werden sollen, vorzuschreiben. Die Bescheinigungen dürfen nur für bestimmte Zeit und in der Regel für höchstens 2 Monate ausgefertigt werden. Der Kommunalverband kann gestatten, daß die Bescheinigungen für Inassen von Krankenhäusern und ähnlichen Anstalten durch die Anstaltsleitung, und zwar für sämtliche vollmilchversorgungsberechtigte Inassen, in einer Urkunde ausgestellt werden.

Soweit Rassenärzte nicht verpflichtet werden können, die amtlich vorgeschriebenen Bescheinigungen ohne Berechnung besonderer Kosten für die Antragsteller zu benutzen, ist der Kommunalverband die Zeugnisse der Rassenärzte, vorbehaltlich der Nachprüfung durch die von ihm zu bezeichnende Stelle, seiner Entscheidung zugrunde zu legen.

**Zu § 6.**  
1. Die Gemeinden haben der zuständigen Stelle sofort Anzeige zu erstatten, sobald Stockungen in der Belieferung mit der erforderlichen Bedarfsmilch eintreten oder einzutreten drohen.

2. Die Kommunalverbände sind berechtigt, für kleinste Gemeinden Ausnahmen von der Vorschrift des § 6, Abs. 3 zu lassen, sofern hierdurch die Überblick und Aufsicht über den Milchverbrauch nicht erschwert wird.

3. Gemeinden über 10 000 Einwohner sind verpflichtet, der Reichsstelle bis zum 1. jedes Monats Nachweisen zu beibringen.

- a) darüber, wie groß in dem vorhergehenden Monat der Vollmilchgesamtbedarf ihres Bezirks noch den zu § 4 erlassenen Anordnungen gewesen ist, und zwar unter Aufführung der einzelnen Ansätze unter a bis f und Angabe der in den Ansätzen a bis e berücksichtigten Kopfszahlen;
- b) darüber, wie groß in dem vorhergehenden Monat die Vollmilchmengen und Magermilchmengen gewesen sind, die

1. in ihrem Bezirk geliefert,
  2. in ihrem Bezirk gewonnen,
  3. in ihrem Bezirk zum Verzehr abgegeben,
  4. aus ihrem Bezirk ausgeführt sind,
- und zwar zu 1 und 4 getrennt nach den liefernden und empfangenden Kommunalverbänden;

- c) darüber, wie groß in dem vorhergehenden Monat die zur Verbutterung gelangten Vollmilchmengen gewesen sind.

4. Gemeinden, in denen Vollmilch nur gegen Bezugskarten oder anderen behördlichen Ausweis verabfolgt werden darf, haben den Kommunalverbänden, kreisfreie Gemeinden der übergeordneten Verteilungsstelle, auf Bezugslagen bis zum 10. jedes Monats Nachweisen gemäß Ziffer 2 beizubringen.

5. Gemeinden und Kommunalverbände, die Milch aus anderen Gemeinden oder Kommunalverbänden beziehen, sind auf Bezugslagen verpflichtet, der liefernden Gemeinde

oder dem Kommunalverband bis zum 10. jedes Monats Nachweisung über die im Bezugmonat bezogenen Milchmengen beizubringen. Die gleiche Verpflichtung besteht auch gegenüber der übergeordneten Stelle und gegenüber der Reichsstelle.

6. Alle Milchkarten müssen den augenfälligen Aufdruck tragen:

"Milch ist im Haushalt sofort abzukochen."

Die Kommunalverbände haben wenigstens einmal monatlich in den Amtsblättern, durch Anschlag oder in sonst geeigneter Weise für ausreichende Aufklärung der Bevölkerung zu sorgen, daß Milch im Haushalt aus Gesundheitsrücksichten sofort abzukochen ist.

**Zu § 7.**

1. Zum Zwecke der Sicherstellung des Bedarfs der Gemeinden an Vollmilch und Magermilch sind die Milchlieferungsbeziehungen, die am 1. August 1916 bestanden haben, grundlegend aufrechtzuerhalten (vgl. § 14 Abs. 1 der Verordnung über Speisefette vom 20. Juli 1916 und die Grundsätze der Reichsstelle zu § 14 unter Ziffer 3 Abs. 2). Wo diese Milchlieferungsbeziehungen nicht genügen, sind sie zu erweitern, und wo sie sich als zu weitgehend erweisen, sind sie einzuschränken. Einschränkende Anordnungen bedürfen der Zustimmung der Verteilungsstelle, in deren Bezirk die liefernde und empfangende Stelle liegt, und, wenn beide Stellen in demselben Kommunalverband liegen, dieses Verbandes; erfolgte die Lieferung bisher aus einem Bundesstaat in einen anderen, so ist die Zustimmung der Reichsstelle einzuholen.

2. Bei Anordnungen zur Sicherstellung des Milchbedarfs ist, sofern die Lieferung nicht unmittelbar an den Kommunalverband oder die Gemeinde verfügt wird, die Wahl des Abnehmers dem Lieferer tunlichst zu überlassen.

3. Die anordnende Stelle kann insbesondere auch den Zwangsaufschluß von Kühhäusern an Molkereien anordnen und zur Sicherstellung des Erfolges solcher Maßregeln den Milchlieferanten die Herstellung von Butter verbieten oder die Schließung von Zentrifugen und Handbuttermaschinen aufzugeben wenn eine derartige Anordnung wirtschaftlich zweckmäßig und durchführbar erscheint.

**Zu § 10.**

Die Kommunalverbände werden ermächtigt,

- a) mit Zustimmung der Landeszentralbehörden die Erlaubnis der Versütterung von Vollmilch an Rinder weiter zu beschränken,
- b) die Versütterung von Vollmilch an Schweine bis zu 6 Wochen für die Fälle zu gestatten, wenn das Muttertier eingegangen ist oder nicht genügend Milch gibt.

**Zu § 11.**

1. Es ist verboten, ohne besondere Erlaubnis der Reichsstelle in gewerblichen Betrieben

- a) Dauerwaren (kondensierte, homogenisierte, trockene, sterilisierte Milch und dergleichen),
- b) Nährmittelerzeugnisse jeglicher Art aus Milch herzustellen.

2. Soweit die Reichsstelle eine Erlaubnis zur Herstellung von Dauermilchwaren gibt, sind die Waren an die Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. Berlin, oder eine andere von der Reichsstelle bestimmte Stelle abzuliefern.

3. Soweit die Reichsstelle die Herstellung von Heilmitteln aus Milch gestattet, dürfen diese im Zukunft nur noch an behördlich zugelassene Ausgabestellen, z. B. Krankenhäuser, Kliniken, Säuglingsfürsorgestellen, ärztliche Prüfungsstellen, Apotheken u. dgl., abgegeben werden. Den Kommunalverbänden steht es frei, die Heilmittel unmittelbar von den Fabriken zu beziehen und an die Ausgabestellen zu verteilen oder den Fabriken die bezugsberechtigten Ausgabestellen namenlich zu bezeichnen. Die Kommunalverbände haben zu überwachen, daß die nach dem durchschnittlichen Bedarf benötigten Mengen dieser Heilmittel nach Möglichkeit in den Ausgabestellen jederzeit zur Verfügung gehalten werden.

4. Dauerwaren und Heilmittel aus Milch dürfen, soweit sie nicht auf behördlichem Wege verteilt werden, an Verbraucher nur auf Grund ärztlicher Bescheinigung (Beschreibung) abgegeben werden.

Bemerkung:

1. Die Reichsstelle hat die Erlaubnis zur Herstellung von Dauerwaren aus Magermilch erteilt.

2. Die Reichsstelle hat die Erlaubnis zur Herstellung von folgenden Heilmitteln gegeben:

- a) Eisweiß nach Hinkelstein & Meyer  
den Löperschen Trockenmilchwerken in Böhmen in Sachsen,
- b) Buttermilch  
derselben Firma und den Deutschen Milchwerken in Zwingenberg, Großherzogtum Hessen,
- c) Lactosan (Kasein-Kalzium)  
den Vereinigten Chemischen Werken in Grenzach in Baden,
- d) Plasmon  
der Firma Plasmon G. m. b. H. in Neubrandenburg in Mecklenburg,
- e) Ramogen  
den Deutschen Milchwerken in Zwingenberg, Großherzogtum Hessen.

**Zu § 16.**

Zur Vermeidung des Verderbs der beschlagnahmten Gegenstände wird auf Artikel II der Verordnung vom 22. März 1917 (Reichsgesetzbl. S. 255) verwiesen.

**Zu § 18.**

Die Durchführung der Vorschriften des § 3 Abs. 3, des § 5 und des § 6 Abs. 3 ist bis zum 15. Dezember 1917 zu bewirken.

Berlin, am 8. November 1917.

Reichsstelle für Speisefette.  
Rothe.

## Butterhöchstpreise.

Auf Grund der Verordnung des Kriegernährungsamtes über die Preise von Butter vom 25. August 1917 in Verbindung mit der Ausführungs-Verordnung des Ministeriums des Innern vom 17. Oktober 1917 werden für den Kommunalverband Meißen Stadt und Land folgende Butterhöchstpreise festgesetzt:

### I. Erzeugerhöchstpreis.

Der Erzeuger kann für das Pfund Butter fordern:

- a) bei Abgabe an den Händler und an die Ortsammelstelle 2,60 Mark,
- b) bei Abgabe an eine Bezirksammlerstelle 2,65 "

### II. Aufkäuferhöchstpreis.

Der Aufkäufer kann für das Pfund Butter fordern:

- a) bei Abgabe an die Ortsammelstelle 2,65 Mark,
- b) bei Abgabe an eine Bezirksammlerstelle 2,72 "

### III. Bezirksammlerstellenhöchstpreis.

Die Bezirksammlerstelle kann für das Pfund Butter fordern:

- a) bei Abgabe an Gemeinden und Wiederverkäufer 2,80 Mark,
- b) bei Abgabe im Kleinhandel 2,90 "

### IV. Kleinhandelshöchstpreis.

Kleinnehmer, die Butter an die Verbraucher abgeben, dürfen für das Pfund Butter fordern:

Im Kleinhandel dürfen die Bruchteile von Pfennigen nach oben auf den ganzen Pfennig abgerundet werden.

### V. Molkereien,

die im Besitz eines Dispenses des Ministeriums des Innern sind, dürfen bei Abgabe an den Wiederverkäufer für das Pfund Butter fordern: 2,80 Mark.

VI. Diese festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes. betreff. Höchstpreise vom 4. August 1914, in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914, in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915, 23. März 1916 und vom 22. März 1917.

VII. Die Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Meißen, am 19. November 1917.

Kommunalverband Meißen Stadt und Land.

Großes Hauptquartier, 19. November. (Wib.  
Amtlich.) Einzogen nachmittags 1/4 Uhr.

### Westlicher Kriegsschauplatz:

**Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht.**  
Der Artilleriekampf im Flandern nahm gestern nachmittag vom Houthulster Walde bis Zandvoorde bedeutend zu und hielt auch nachts über mit unvermindertem Heftigkeit an. Starkes Beschützungsfeuer lag auf dem Kampfgebiet bei Voelkappelle und Poischendaele.

Auch im Artois, beiderseits der Scarpe, bei Bullecourt und Queant lebte die Geschäftigkeit auf. Feindliche Aufklärungsabteilungen wurden im Nahkampf zurückgeworfen.

### Heeresgruppe Deutscher Kronprinz.

Nordöstlich von Soissons und auf dem östlichen Maasufer war das Feuer gegen die Vortage erheblich gesteigert. Ihm folgte gegen den Chaume-Wald der Angriff eines französischen Bataillons. Er wurde mit schweren Verlusten und unter Einbuße von Gefangenen abgewiesen. Unser Vernichtungsfeuer zerschlug den noch mehrfach am Abend zur Wiederholung sich rüstenden Feind in seiner Bereitstellung.

unterseiter Welt und breiter Brust und trug einen schwarzen, breit und dicht auf d. e. Brust herabfallenden Bart. Der Sandwirt war leicht vertraut und leicht argwöhnisch, mutig, kühler und der Macht schwärmisch zugeneigt. Als nach dem Frieden von Wien im November 1809 Tirol, für das Hoher mit seinen Talhäusern wie ein Löwe geläufigt hatte, der Gewalt der Franzosen und der mit ihnen verbündeten Bayern und Sachsen überlassen wurde, fügte der merkwürdige Mann, der die Waffen nicht niedergelegen wollte, mit Welt und Kind hoch oben im Gebüsch Zuflucht in einer Hennbütte. Ein überbeliebener Landsmann namens Rossi verteidigte ihn an die Italiener, die ihn am 27. Januar 1810 gefangen nahmen und wie einen Verbrecher gefesselt nach Mantua schleppten. Hier wurde er am 20. Februar 1810 auf Napoleons Befehl standrechtlich erschossen. Sein Leichnam wurde 1823 nach Innsbruck übergeführt und in der Hofkirche neben den dort ruhenden Habsburgern beigesetzt. Der schlichte Mann, dessen geistige Bildung nicht wesentlich über die seiner Standesgenossen hinausging, lebt in Held seines Volkes im Gedächtnis der Nachwelt und sein Wissen und sein Wollen.

### Politische Rundschau.

#### Deutsches Reich.

+ Das Zusammensetzen der Mittelparteien bestimmt die Reichstagsabgeordnete Dr. Stresemann auf der Tagung der nationalliberalen Partei Württembergs, als die Hauptgrundlage der künftigen Mehrheit. Der Redner wünschte vor einer Katastrophenpolitik und betonte, die nationalliberalen Partei lehne den politischen Block so wohl gegen die Sozialdemokratie als gegen die Konzervativen ab. Das Centrum sei, wie die nationalliberalen Partei keine einfache Klassenpartei. Das Trennende in kultureller Beziehung zwischen diesen beiden Parteien habe auszutreten, dann werde der Anschluß nach rechts und nach links ermöglicht.

### Neueste Meldungen.

#### Die nächste Reichstagssitzung.

Berlin, 19. Nov. Die nächste Reichstagssitzung findet wie heute in einer Zusammenkunft der Parteiführer neuerdings bestimmt wurde, am 29. November nachmittags 8 Uhr statt. Der Ausschluß des Reichstages dürfte vorher nicht zusammentreten.

#### Amerikanische Geschüsse für Italien.

Zugos, 19. Nov. Nach dem "Corriere della Sera" erwartet man Trost für die verlorengegangenen italienischen Geschüsse von Amerika. Das Blatt beweist, daß man in Amerika gegenwärtig mit der Herstellung von 16 000 Geschüßen aller Kaliber beschäftigt sei; 5000 dieser Geschüße seien für Italien bestimmt.

#### Amerika überall.

Genua, 19. Nov. Madrider Berichte lassen erkennen, daß man in Portugal wegen der Befestigung der Kapitäne durch Amerika sehr beunruhigt ist, weil man darin den ersten Schritt zur Verwandlung der Insel in eine amerikanische Kolonie erblickt. Unterdessen wird von einer Landung der Amerikaner in Portugal selbst berichtet; auch für die Kanarischen Inseln soll die amerikanische Gefahr bestehen.

#### Vom Bürgerkriegsschauplatz in Russland.

Haag, 19. Nov. "Daily Chronicle" berichtet aus Petersburg, daß die Truppen der Bolschewiki, die die 1500 russischen Revolutionären zwischen Gatschina und Saratow besiegt haben, 16 000 Mann zählten. In Modan bestanden die Truppen der Regierung (welcher?) aus 3000 Soldaten, Arbeitern und Studenten, die über 3 Nationen und einige Maschinengewehre verfügten. Von den 100 000 Mann der Garnison waren ungefähr 15 000 auf der Seite der Bolschewiki, die übriggeblieben in den Kasernen. Bis zum 14. November sind dort 3000 Personen, hauptsächlich friedliche Bürger, ums Leben gekommen. Die Leichen blieben tagelang unbestattet liegen. Die Kathedrale im Kreml wurde zerstört und die Basiliuskirche in Brand geschossen.

### Letzte Drahtberichte des "Wilsdruffer Tageblattes".

#### 14 000 Brutto-Registertonnen versenkt.

Berlin, 10. November. (zu. Amtlich). Durch die Tätigkeit unserer U-Boote wurden im Sperrgebiet um England wiederum 14 000 Bruttoregistertonnen vernichtet.

Unter den versenkten Schiffen befanden sich zwei englische Dampfer, die aus einem stark gesicherten Geleitzuge herausgeschossen wurden; der eine Dampfer war bewaffnet. Ein weiterer englischer bewaffneter Dampfer, der ebenfalls aus einem Geleitzuge herausgeschossen wurde, war tief beladen mit Lebensmitteln nach England.

#### Der Chef des Admiralstabes der Marine.

#### "Unversenkbares" Schiffe.

Haag, 20. November (zu.) Der Korrespondent der Associated Press telegraphiert aus London, daß das Schiffsdepartement seine Zustimmung gegeben habe für den Ankauf von 20 unversenkbarer Schiffen zu je 2000 Tonnen, die von der französischen Regierung bestellt wurden. Diese Schiffe wurden durch französische

Unternehmungen eigener Abteilungen nördlich und südlich von Verdun hatten Erfolg.

### Ostlicher Kriegsschauplatz:

Keine größeren Kampfhandlungen.

### Mazedonische Front:

Auf dem westlichen Wardar-Ufer drangen bulgarische Stoßtruppen in die französischen Gräben ein und machten Gefangene.

### Italienische Front:

Starke Gegenangriffe der Italiener gegen die von uns eroberten Stellungen am Nordhang des Monte Tomba führten gestern zu erbitterten Kämpfen. Das Feuer unserer Artillerie und Maschinengewehre lichtete die Reihen des in dichten Haufen anstürmenden Feindes. Die Infanterie warf ihn in seine Ausgangsstellung zurück. Starkes Feuer hielt in diesem Kampfschnitte an.

An der unteren Piave nichts Neues.

Der Erste Generalquartiermeister Budendorff.

Sachverständige geprüft und haben bei einer Probe in Hull 4 Torpedoschüsse ausgestanden. Nur die Ladung wurde an der Stelle vernichtet, wo die Explosion stattgefunden hat.

### Französische Kirchenfürsten für den Frieden

Stockholm, 20. November. (zu.) Der Kardinal-Erzbischof Maurin in Lyon verteidigt in einem offenen Brief die friedensfreudliche Haltung seines Hirtenbriefes zum päpstlichen Friedensaufruf. Dasselbe tat auch der Kirchenfürst Lambricus von Bordeaux, der nach seiner jüngsten Romreise in einem Hirtenbrief, dessen Veröffentlichung die französische Zensur verbot, die päpstliche Friedensaktion verteidigt und Frankreich zum engen Anschluß an den Papst auffordert.

### Öffentliche Sitzung des Bezirks-Ausschusses der Königlichen Amtshauptmannschaft Meißen

am 14. November 1917.

(Vichtamlicher Bericht.)

In der heute unter Vorsitz des Amtshauptmanns Dr. Grüne abgehaltenen Bezirksausschusssitzung wurde unter anderem folgendes beraten und beschlossen: Auf Antrag des Amtshauptmanns wurde einstimmig beschlossen, den Sitzungstag probeweise von Mittwoch auf einen Montag zu versetzen, um ihrem Mitgliede, dem Landtagsabgeordneten Schreiber, bessere Gelegenheit zu geben, den Sitzungen des Bezirksausschusses beiwohnen zu können. Als nächster Sitzungstag ist der 17. Dezember in Aussicht genommen.

Vom Ministerium des Innern wurde für die Zeit vom 5. November 1917 bis zum 2. Februar 1918 eine neue Viehumlage festgelegt, nach der die Abgabe von Kindern und Schweinen ganz beträchtlich niedriger zu werden verspricht, die Zuweisung der Fleischmenge für Kopf und Woche in ländlichen Gemeinden mit 150 Gramm, in industriellen Gemeinden mit 200 Gramm aber weiter bestehen bleiben soll. Da auch der Gewichtsstand des Viehs in letzter Zeit noch weiter zurückgegangen ist, so soll die fehlende Fleischmenge durch eine erhöhte Zahl von aus Preußen eingeführten Viehen beschafft werden. Nach dieser neuen Viehumlage sollen dem Kommunalverband Meißen in diesen 15 Wochen im Interesse der Viehhände etwa 200 bis 250 Kinder erhalten bleiben. Von Schweinen sind 20 Prozent aller Tiere über ein halbes Jahr, mit Ausnahme der Zuchtschweine, aufzubringen.

Von der Verordnung einer Steckung des Brotes mit 10 Prozent Kartoffeln wurde zustimmend Kenntnis genommen. Ebenso von einem Schreiben der Heeresverwaltung beabs. Beschleunigung der Umlieferung von Hafer. Nach obiger Verordnung soll das Brot nunmehr aus 60 Teilen Roggenvollmehl, 30 Teilen Weizenmehl und 10 Teilen Kartoffeln bestehen.

Die Nachprüfung der vorhandenen Kohlenbestände macht eine Abänderung der Bekanntmachung über den Verkehr mit Hausbrandkohle nötig. Es soll eine Ermäßigung der Zuweisung der Kohlemenge dergestalt stattfinden, daß für ein beheizbares Zimmer wie bisher auch ferner 5 Zentner Kohlen zu bewilligen sind. Dagegen sollen für zwei zu beheizende Zimmer (Küche ist eingeschlossen), anstatt 8 nur 6 und für drei zu beheizende Zimmer anstatt 10 nur 7 Zentner bewilligt werden. Nur in ganz besonderen Fällen findet die Beheizung von mehr als drei Zimmern Genehmigung. In landwirtschaftlichen Betrieben, in denen die Zuweisung der Kohlemenge nach dem Flächenraum des Grundbesitzes erfolgt, ist eine gleichwertige Kürzung der Kohlemenge vorgesehen. Die Ermäßigung erfolgt zu dem Zwecke, um den ärmeren Volksklassen einen ausreichenden Bezug dieses Brennmaterials während des Winters sicherzustellen. Der Ausschuß erteilt Genehmigung zur Erlassung einer entsprechenden Bekanntmachung.

Wie eine in der Sitzung von Hand zu Hand gehende Probe von Kraftstroh erkennen ließ, ist die Herstellung dieses Futtermittels im Bezirk erfreulich weitergediehen und hat dessen Wichtigkeit als Futtermittel in den hiesigen landwirtschaftlichen Kreisen immer größere Anerkennung erlangt. Der Ausschuß nimmt daher zustimmend davon Kenntnis, daß die Amtshauptmannschaft dem Pappenfabrikanten Seidel in Mühlitz, der die Ausschließung von Stroh als Kraftstroh in die Hände zu nehmen beabsichtigt, die Aufführung von Abfallwasser in die Triebisch genehmigt. Weiter wird Kenntnis davon genommen, daß das Kriegsministerium befähigt, daß eine weitere allgemeine Zurückstellung von Landwitten in der bisherigen Menge nicht mehr berücksichtigt werden könne.

Am Schlüsse gibt der Herr Amtshauptmann noch Kenntnis von einer seinerseits an die Kartoffelstelle ergangenen

Unregung, einen Austausch von angefressenen und guten Kartoffeln zwecks Verbesserung des Brotes in die Wege zu leiten. Der Landeskulturrat habe sich aber damit nicht befriedigen können, da nach seiner Meinung der Austausch zumeist wegen des verschiedenen Geldwertes der angefressenen und guten Kartoffeln nicht auszuführen wäre.

Es schloß sich daran eine nichtöffentliche Sitzung.

### Aus Stadt und Land.

Mitteilungen für diese Rubrik nehmen wir jederzeit dankbar entgegen.

Wilsdruff, am 20. November.

Merkblatt für den 21. und 22. November.  
Sonnenaufgang 7<sup>11</sup> (7<sup>20</sup>) | Sonnenuntergang 12<sup>52</sup> (11<sup>50</sup>) 9<sup>2</sup>  
Sonnenuntergang 5<sup>10</sup> (2<sup>50</sup>) | Monduntergang 11<sup>15</sup>

— Dem Unteroffizier Paul Henschel aus Wilsdruff wurde für Tapferkeit das Sächsische Ehrenkreuz 2. Klasse mit Schwertern verliehen. — Gußbesitzer Richard Eger aus Grumbach, bei einer Flugzeugabwehr-Batterie in Mazedonien, erhielt eine bulgarische Auszeichnung.

— Die Donnerstags-Rummen dieser Woche fällt des Bußtages wegen aus.

— Wie uns mitgeteilt wird, haben auch die Arbeiter der Ratsmühle und der Firma Eger & Koch Freilarten zur Theaterraufführung der "Feldgrauen" von ihren Arbeitgebern erhalten.

Die Sammlung für die Kleinkinder- und Säuglingspflege hat in dieser Stadt den Betrag von 440,66 Mark ergeben. Außerdem sind noch für Abzeichen 108 Mark und für Postkarten 30 Mark eingekommen, so daß insgesamt 578,66 Mark abgeliefert werden konnten, wozu noch der von der Stadt bewilligte Betrag von 50 Mark kommt, wonach sich das Gesamtergebnis auf 628,66 Mark beläuft.

— Unsere Leser machen auf das heutige Angebot des hiesigen Stadtrates, "Torschreinzelne bet.", besonders aufmerksam. Torschreinzelne sind ein ganz vorgängliches Heimatmaterial. In manchen Gegenden bilden dieselben überhaupt das einzige Heimatmittel.

— Aus dem Erzgebirge. Der Winter ist nunmehr im oberen Erzgebirge eingezogen und die Berge und Hänge zeigen sich unter einer weißen Schneedecke. Der Skis- und Rodelsport hat wieder begonnen, und auch die Grenztruppen sind mit Schneeschuhen ausgerüstet worden. Um den Mannschaften den Gebrauch dieses Förderungsmittels zu erleichtern, finden gegenwärtig in Johann-Georgenstadt Schneeschuhaustrainingsskurse für das Militär statt. Der böhmische Körperschaftsplatz St. Joachimsthal am Keilberg hält demnächst ein größeres Skikommando.

— Dresden Landgericht. (Beraubung der Feldpost.) Die zweite Strafkammer verhandelte am Mittwoch gegen die 47 Jahre alte Witwe Henriette Martha Berthold geb. Beyer aus Wurgwitz wegen Vergehens im Umte. Der Zuhörerraum des Schwurgerichtsaales war von Frauen aus der Gegend dicht gefüllt. Es hatte sich die Vorladung von zwanzig Zeugen sowie der Sachverständigen Gerichtsarzt Dr. Oppé aus Dresden und Sanitätsrat Dr. Lehmann aus der Anstalt Lindenhof notwendig gemacht. Der Ehemann der Angeklagten, der Postagent in Wurgwitz war, ist im Dezember 1915 an Herzschlag gestorben. Am 5. Januar vorigen Jahres wurde die Berthold in Potschappel als Postagentin für Wurgwitz durch Handschlag verpflichtet. Die Angeklagte ist vermögend, sie besitzt ein schuldetfreies Grundstück im Werle von ungefähr dreitausend Mark, Sparfassenbücher und hat auch dreizehntausend Mark auf Hypotheken ausgeliehen. Der Berthold wird beigesessen, im Juni dieses Jahres in Wurgwitz ein Feldpostpatent, das Bratwurst enthielt, und von der Zeugin Demnitz zur Absendung aufgegeben war, aus dem Beutel genommen zu haben, um es sich anzueignen. Das Paket ist später im Ofen versteckt vorgefunden und der Zeugin Demnitz zurückgegeben worden. Die Angeklagte stellt die Zurechnungssicht in Abrede, sie will das Paket nur aus Neugier geöffnet haben. Seit vorigem Jahr gingen allgemein Klagen ein, daß bei der Postagentur in Wurgwitz aufgegebene Sachen an die Abreisenden nicht gelangt sind. Es handelt sich um mindestens fünfzig Feldpostpakete. Auch war der Berthold in dem Besitz größerer Mengen Speck und Butter. Der Verdacht der Unterschlagung lenkte sich auf die Berthold. Es konnte jedoch nur der eine Fall zur Anklage herangezogen werden. Nach dem Gutachten des Gerichtsarztes ist die Berthold geistig minderwertig, aber für die Tat verantwortlich zu machen. Dr. Lehmann hat die Angeklagte in der Anstalt Lindenhof behandelt. Er bezeichnet sie für geisteschwach, ihre Zurechnungsfähigkeit sei ausgeschlossen. Nach dem Ergebnis der mehrständigen Beweisaufnahme erkannte das Gericht auf sechs Monate Gefängnis. Bei der Strafaussetzung wurde berücksichtigt, daß die Handlungsweise der Berthold eine gemeine Geisslung verrät und sie sich nicht gescheut hat, als vermögende Frau sich an fremdem Eigentum zu vergreifen.

— Dresden. Ein reiches Vermögen ist der Christuskirche in Vorstadt-Strehlen zugesunken. Der am 24. Juni 1915 auf dem Feld der Ehre gefallene Kaufmann Georg Nitsche, Einjähriger-Freiwilliger Unteroffizier im Garderegiment, hat die Kirche zur Erbin eines Viertels seines Vermögens eingelegt und bestimmt, daß davon eine Georg Nitsche-Stiftung errichtet wird, deren jährlicher Zinsertrag nach Ablauf einer bestimmten Zeit zum Ausbau des Gemeindelebens der Christuskirche verwendet werden soll. Der Wert des Erbteils beträgt 330 457,62 Mark.

— Dresden. Ein wertvoller Münzenfund wurde auf dem Garnisonsgärtnerplatz bei der Aushebung eines Schützengrabes gemacht. Der Fund besteht aus 62 Kursächsischen 2/3-Talern aus den Jahren 1710–1716 und 142 Kursächsischen, Brandenburgischen und Braunschweig-Lüneburgischen Groschen und Doppelgroschen vom Ende des 17. und Anfang des 18. Jahrhunderts.

— Dresden. Aus Anlaß des bevorstehenden Weihnachtsfestes sind dem Königlichen Lazarett bedeutende Unterstützungen und Beihilfen aus den Mitteln St. Majestät des Königs zugegangen. Ferner wurden den

im Felde stehenden Truppen wie in den Vorjahren Weihnachtspenden des Monarchen zugeführt. Außerdem hat der König reiche Zuwendungen zur Hebung der wirtschaftlichen Nothlage im Lande gemacht und namhafte Summen zu den verschiedenen Kriegsanleihen gezeichnet.

Dresden. (Scheidemann in Dresden.) In einer von der sozialdemokratischen Wohlkreisorganisation zu Dresden nach dem Zirkus Saracani einberufenen Versammlung sprach am Sonntag vormittag Reichstagsabg. Scheidemann über Friedensfrieden und Vaterlandspartei. Was er sachlich sagte, war nicht mehr als das, was die sozialdemokratische Presse zu diesen Dingen schon seit Monaten des Breiteren erörtert hat. Von allgemeinem Interesse aber ist, was Scheidemann über die Verpflichtung des Grafen Hertling gegenüber der Reichstagsmehrheit ausführte. Demnach soll sich der Reichskanzler auf vierlei festgelegt haben: auf die Friedensentschließung des Reichstages vom 19. Juli, auf Beseitigung des Paragraphen 153 der Gewerbeordnung, auf Vorlegung eines Arbeitskammergesetzes und auf Erleichterung in der Handhabung der Zensur. Scheidemann hat offenbar auch heute noch sehr viel übrig für die genannte Friedensentschließung, die er als den besten Erfolg kennzeichnet, den die Sozialdemokratie errungen habe. In einer Entschließung sprach sich die Versammlung für die Demokratisierung und Parlamentarisierung aus und stimmte einem sofortigen Waffenstillstand zur Vorbereitung eines demokratischen Friedens zu.

Radebeul. Zum Mord in Radebeul ist heute zu melden: Es ist erwiesen, daß die beiden des Mordes dringend verdächtigen Brüder Kops am Donnerstag abend sich in Dresden noch aufgehalten haben, ferner ist noch erwiesen, daß einer von den beiden sich am Donnerstag gegen abend gemeinsam mit dem Ermordeten

aus einer Wirtschaft auf dem Wilden Mann fortbewegen hat. Seit Donnerstag abend sind aber beide Brüder spurlos verschwunden. Sie dürfen Dresden verlassen haben, man soll ihnen aber auf der Spur sein.

Pirna. Wegen Schleichhandels in großem Stil wurde der Dachdeckermeister Hänel in Coswig verhaftet. Bei ihm, sowie bei Verwandten wurden ganze Lager von Lebensmitteln, Getränken usw. gefunden. In die Sache ist eine Anzahl der angesehensten Personen von Pirna verwickelt, bei denen ebenfalls Vorräte von Schleichwaren entdeckt wurden, darunter auch die Produkte einer von dem Obengenannten schwunghaft betriebenen Geheimschlächterei.

Grimma. Die Stilllegung von zwölf Bäckereien von 25 in Grimma bestehenden Bäckergeschäften ist zur Erspartnis von Kohlen verfügt worden. Sämtliche Backwaren werden in den übrigen 13 Betrieben hergestellt. Die stillgelegten Bäckereien erhalten die übliche Menge von Waren zum Verkauf aus den anderen Betrieben.

Bad Elster. Ein leichtes Erdbeben wurde in Form eines dumpfen Rollens, das vielleicht drei Stunden andhielt, hier wahrgenommen.

Die Verzögerung bei der Auszahlung der Kriegsanleihe ist derzeit noch nicht in die Hände der Bevölkerung gelangt und, bei Anlaß zu allerhand törichten Gerüchten gegeben. Selbstverständlich liegt für diejenigen Bevölkerungsteile der höchsten Kriegsanleihe, die ihre Stücke bisher noch nicht erhalten haben, ein Grund zur Vermüthung nicht vor. In Abetracht der sehr großen Zahl der Bezeichnungen, des Mangels an geschultem Personal und der Sorgfalt, mit der im Hinblick auf ihren geselllichen Wert jede einzelne Bezeichnung bearbeitet werden muß, lassen sich trotz außerster Anstrengung aller verfügbaren Kräfte Verzögerungen bei der Abrechnung und Auszahlung der Stücke nicht vermelden. Die Bezeichnungen werden daher gebeten, auf die durch die gegenwärtigen Zeitverhältnisse geschaffene Lage Rücksicht zu nehmen und sich vorsichtig mit der Mitteilung ihrer Bezeichnungstelle, doch die Bezeichnung für sie erfolgt und bezahlt ist, zu begnügen.

Die heutige Nummer umfaßt 6 Seiten.

Herausgeber, Verleger und Drucker: Arthur Zschunke in Wilsdruff. Verantwortlich für die Schriftleitung: Oberlehrer I. R. Götter, für den Inseraten Teil: Arthur Zschunke, beide in Wilsdruff.



Schlacht  
Pferde

Zahl je nach Qualität bis zu  
Mk. 1000. Kauf auch  
nach Lebendgewicht. Bei  
Unglücksfällen Transport-  
wagen sofort zur Stelle.  
**Bruno Chrlich,**  
Rößelschlacht u. Speisehaus  
"Zum müden Roth"  
Deuben bei Dresden.  
Fernspr.: Amt Deuben 74.

○ Fahrpreismäßigung zum Besuch Verwundeter. Die Bestimmungen über die Gewährung von Fahrpreismäßigungen zum Besuch frischer oder verwundeter oder zur Beerdigung verstorbener deutscher Kriegsteilnehmer sind geändert worden. Bis jetzt genügte zur Erlangung der Fahrkarten zum ermäßigten Preise ein Ausweis von der Ortspolizeibehörde. In Zukunft muß außer diesem Ausweis noch eine mit Siegel oder Stempel versehene Bestätigung oder ein Telegramm der Lazarettverwaltung oder des behandelnden Arztes über die Erkrankung, Verwundung oder das Ableben des Kriegsteilnehmers vorliegen. In dieser Bestätigung muß ausdrücklich gefragt sein, daß einem Besuch des Verwundeten oder Frischen nichts entgegensteht.



## Unfaßbares Leid ruht auf uns!

Heute nacht 1/2 Uhr verschied plötzlich und unerwartet unser einziges, über alles geliebtes Kind, der Sonnenschein der Großmutter, unser ganzes Glück

# Marianne Pießsch

im 10. Lebensjahre.

Wilsdruff, am 20. November 1917.

In namenlosem Schmerze:

Die tiefgebeugten Eltern:

Alfred Pießsch nebst Großmutter  
und allen Verwandten.

Die Beerdigung findet Freitag nachmittag 3 Uhr vom Trauerhause aus statt.

Ein Uhrmacher-Lehrling findet Östern 1918  
Aufnahme bei  
Erich Schulz, Uhrmachermeister, Wilsdruff.

Am 19. November verschied sanft und ruhig  
nach kurzem Kranksein im vor kurzem vollendeten  
77. Lebensjahr meine liebe, gute Frau, unsre  
treuherzige, gute Mutter, Schwieger-, Groß-  
und Urgroßmutter, Schwester und Schwägerin

Frau  
**Anna Rosalie Müller**  
geb. Müller.

Hetsigsdorf, am 20. November 1917.

In tieffter Trauer:  
Carl Müller, Gutsauszügler,  
nebst Kindern  
und übrigen Hinterbliebenen.

für  
2. Januar 1918  
suche

Knechte, Mägde  
Pferdejungen.

Bernhard Pollack

Stellenvermittler  
Wilsdruff, Markt 10.  
Fernsprecher 512.

Knechte,  
Mägde

können Stellung erhalten durch  
den **Arbeits-Nachweis  
des Landeskulturrats**,  
Dresdnerstr. 94. Fernspr. 184.

Kammerjäger Heister,  
Dresden, Neust. Markt 8 III,  
vertilgt Schwaben, Wanzen,  
Mäuse und Ratten. Karte  
genügt.



## Nachruf.

Die Jugend zu Röhrsdorf hat wieder einen schmerzlichen Verlust  
zu beklagen! Am 26. September d. J. fiel auf dem Felde der Ehre,  
im fernen Westen, unser Jugendfreund

Feldwebel

## Kurt Kunath.

Er starb auch für uns.

Wir können ihm sein Opfer nur durch ein herzliches, dankbares  
Andenken vergelten!

## Die Jugend zu Röhrsdorf.

Heimatmuseum

der Stadt Wilsdruff WILSDRUFF

